

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Wallpach Metallwarenfabrik GmbH

1. Geltung

- 1.1 Für Bestellungen der Fa. Arno Wallpach Metallwarenfabrik Gesellschaft m.b.H. (im folgenden „Besteller“ genannt) und aufgrund solcher Bestellungen zustande kommende Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn der Besteller diese ausdrücklich schriftlich anerkennt und auch dann nur, soweit sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.
- 1.2 Die Geltung von von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller diesen nicht widersprochen hat oder in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen hat.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen für Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.4 Sobald diese allgemeinen Einkaufsbedingungen einem mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rechtsgeschäft zugrunde gelegen sind, gelten sie unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Lieferanten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen dieses Lieferanten an den Besteller, sofern der Besteller keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt oder anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-mail oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt; in diesen Fällen ist eine Unterzeichnung durch den Besteller nicht erforderlich. Der Lieferant hat die jeweilige Bestellung durch Abzeichnung und Rücksendung der abgezeichneten Bestellung oder durch Übermittlung einer firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Erfolgt keine Rücksendung der abgezeichneten Bestellung bzw. einer firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung, so gelten Bestellung bzw. Einkaufsbedingungen trotzdem als angenommen.
- 2.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Lieferungen, die er auf Grund geschlossener Verträge an den Besteller zu tätigen hat, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zurückzubehalten; ihm steht generell kein Zurückbehaltungsrecht zu.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung hat, soweit nicht anders bestimmt, frei Haus des Bestellers bzw. an die von dem Besteller genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die entsprechende Bestellnummer anzugeben.
- 3.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgeblich. Die Lieferung ist darüber hinaus nur dann rechtzeitig, wenn auch die gemäß Punkt 5.1 mitzuliefernden Unterlagen vorliegen.
- 3.3 Der Besteller ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen anzunehmen.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann oder deren Einhaltung zumindest gefährdet ist. Die dem Besteller aus einem Verzug zustehenden Rechte bleiben von einer solchen Mitteilung unberührt. Der Lieferant haftet darüber hinaus für alle zusätzlichen Schäden, die dem Besteller daraus entstehen, dass ihm ein möglicher Lieferverzug nicht ehestmöglich erkennbar wurde.
- 3.5 Teilt der Lieferant mit, dass er einen vereinbarten Termin nicht einhalten kann, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und die ihm aus der Nichterfüllung des Vertrages gegen den Lieferanten zukommenden Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Unterbleibt ein auf diese Mitteilung gestützter Rücktritt, kann der Besteller sodann die sich aus dem tatsächlichen Verzug ergebenden Rechte, insbesondere die in Punkt 3.6 genannten Rechte geltend machen.
- 3.6 Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, entweder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Der Besteller ist bei Lieferverzug auch berechtigt, die Waren und Leistungen von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen, wenn er nicht höhere Gewalt gemäß Punkt 4 als Ursache der Verzögerung nachweist.
- 3.7 In jedem Fall des Lieferverzuges ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten die Produkte auf dem schnellstmöglichen Weg auszuliefern, sofern der Besteller nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 3.8 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Besteller seinerseits seinen Empfängern gegenüber zu fristgerechter und ordnungsgemäßer Leistung verpflichtet ist und für Vertragsverletzungen jeglicher Art zum Teil hohe Pönalzahlungen vereinbart hat. Sollte der Besteller auf Grund verspäteter, mangelhafter oder sonstwie nicht ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung des Lieferanten seinerseits nicht rechtzeitig, nicht mangelfrei oder sonstwie nicht ordnungsgemäß liefern können, hat ihm der Lieferant auch alle dem Besteller hieraus entstehenden Schäden, insbesondere fällige werdende Pönalzahlungen zu ersetzen und ihn hinsichtlich jeder Inanspruchnahme durch seine Kunden Schad- und klaglos zu halten.
- 3.9 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, der dem Besteller entstanden ist, bleibt durch die vorstehenden Vereinbarungen unberührt.

4. Höhere Gewalt

- 4.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten.
- 4.2 In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Dokumentation und Qualitätssicherung

- 5.1 Für alle Produkte, insbesondere für die Produkte, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Qualität der zu erzeugenden Produkte bzw. auf die Stabilität der Produktionsprozesse ausüben können, hat der Lieferant zur Dokumentation des Produktes, wenn nicht Abweichendes schriftlich vereinbart, zumindest folgende Unterlagen mitzuliefern: Materialspezifikation, Qualitätsprüfzeugnis,
Sicherheitsdatenblätter, Werksprüfzeugnis
- 5.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

6. Preise, Rechnung, Zahlung

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- u. Lieferumfanges laut Bestellung unveränderlich.

- 6.2 Die Preise inkludieren, soweit nicht anders vereinbart, anfallende Werkzeugkosten sowie Transport, Transportversicherung sowie zolltechnische Abwicklung.
- 6.3 Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in zweifacher Ausfertigung an die Postanschrift des Bestellers zu senden. Sie muss unbedingt unsere Bestellnummer enthalten.
- 6.4 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung zu den vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 6.5 Bei Vorliegen eines Mangels ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben.
- 6.6 Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch den Besteller stellt kein Anerkenntnis dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Rechten aus Garantie oder Gewährleistung und/oder Schadenersatzansprüchen.
- 7. Garantie und Gewährleistung**
- 7.1 Der Besteller prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren beim Eingang nur auf Ihre Identität mit der bestellten Waren-Gattung, die Warenmenge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Anlieferung an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Waren durch den Besteller festgestellt werden, zeigt der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach den handelsrechtlichen Vorschriften.
- 7.2 Der Lieferant garantiert Mängelfreiheit der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen. Hierzu gehört insbesondere auch, dass diese der Bestellung/dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Pflichtenheft, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen; weiters, dass sie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 7.3 Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass ein vom Besteller geltend gemachter Fehler keine Mangelhaftigkeit der Ware oder Leistung darstellt.
- 7.4 Der Lieferant hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dafür einzustehen, dass innerhalb der Garantiefrist keine Mängel auftreten; dies unabhängig davon, ob ein Mangel schon bei Übergabe vorhanden war oder nicht. Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anlieferung der Waren bei der vom Besteller bestimmten Empfangs- od. Verwendungsstelle. Liefert der Lieferant Produktionsmaterial an den Besteller, beginnt die Garantiefrist mit der Auslieferung des Produktes an den Kunden. Die Garantiefrist endet aber in jedem Fall spätestens 28 Monate nach dem Zeitpunkt der Anlieferung der Waren bei der vom Besteller bestimmten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 7.5 Bei Auftreten von Mängeln ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl kostenlose Nachlieferung oder Mängelbeseitigung zu verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle dadurch entstehenden Kosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Teile auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 7.6 Befindet sich der Lieferant mit der Nachlieferung in Verzug, kann der Besteller Ersatz für die mangelhafte Ware bei einem Dritten einkaufen bzw. die Mängelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen lassen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle dadurch entstehenden Kosten.
- 7.7 Entstehen dem Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware zusätzliche Kosten in irgendwelcher Art, ist der Lieferant zum Ersatz verpflichtet.
- 7.8 Die Geltendmachung anderer oder über die vorgenannten Rechte hinausgehender Rechte des Bestellers, die sich aus Gesetz oder aus den vorstehenden Garantiezusagen des Lieferanten ableiten lassen, bleibt dem Besteller unbenommen.
- 7.9 Der Lieferant sichert zu, dass er an den Besteller ausschließlich solche Waren liefern wird, zu deren Herstellung und Vertrieb er berechtigt ist und dass dem Vertrieb der Ware durch den Besteller insbesondere in Österreich und dem übrigen Gebiet der europäischen Union sowie sonstigen europäischen Staaten keinerlei Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte, Urheberrechte) entgegenstehen. Für den Fall, dass das Recht des Verkäufers auf uneingeschränkter Vertrieb der Ware von Dritten bestritten oder der Vertrieb untersagt wird oder gegen den Besteller wegen des Vertriebes der Waren von Dritten irgendwelche Zahlungsansprüche geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller den sich hieraus ergebenden Schaden zu ersetzen. Statt oder neben Schadenersatz kann der Besteller vom Lieferanten die Rücknahme der Ware und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.
- 8. Verpackung und Umwelt**
- 8.1 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive der handelsüblichen Verpackung. Diese hat so zu erfolgen, dass unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort vermieden werden. Sämtliche an den Besteller gelieferten Verpackungen müssen entweder durch den Lieferanten kostenfrei zurückgenommen werden oder der Lieferant muss in einem gültigen Vertragsverhältnis mit der Altstoff Recycling Austria (ARA) stehen. In diesem Fall ist die ARA Lizenznummer sowohl am Lieferschein als auch auf jeder Rechnung anzuführen.
- 9. Produkthaftung**
- 9.1 Wird der Besteller nach in- oder ausländischem Recht wegen Fehlerhaftigkeit eines von ihm hergestellten oder sonst in Verkehr gebrachten Produktes, sei es aufgrund von Produkthaftung oder unter Berufung auf sonstige Anspruchsgrundlagen oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem Besteller alle Leistungen, die er aus diesem Titel an Dritte erbringen musste, zu ersetzen, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes des Besteller auf eine Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen ist. Mitumfasst sind auch die Kosten, die dem Besteller durch Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von derartigen Ansprüchen, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt der Besteller im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese auch im Verhältnis Besteller/Lieferant.
- 9.2 Bei Inanspruchnahmen gemäß Pkt.9.1 wird der Lieferant dem Besteller im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- 9.3 Soweit der Besteller wegen Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren verpflichtet ist, eine Rückrufaktion durchzuführen oder eine solche Rückrufaktion wegen der Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen des Bestellers hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- 10. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 10.1 Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die vom Besteller genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Bestellers ist der Sitz des Bestellers.

- 10.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und den Lieferanten einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen gilt ausschließlich österreichisches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts wird abbedungen, sodass auch auf Vertragsbeziehungen mit Auslandsbezug die Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches sowie die sonstigen in Österreich geltenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag einschließlich solcher über sein Zustandekommen ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Besteller bleibt jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an seinen allgemeinen Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden grundsätzlich keinerlei Vergütungen gewährt.
- 11.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht abweichendes vereinbart ist, gelten die gemäß Pkt.10.2 zugrunde zulegenden gesetzlichen Bestimmungen. Weiters schließen die in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen angeführten Rechte des Bestellers die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher Rechte und Ansprüche des Bestellers nicht aus.